

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Schöffner, dann R. Pethke)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 21. April 2010 (Sache R 1259/2009-1) über die Anmeldung des Wortzeichens TENNIS WAREHOUSE als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Sports Warehouse GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 234 vom 28.8.2010.

Urteil des Gerichts vom 23. November 2011 — Pukka Luggage/HABM — Azpiroz Arruti (PUKKA)

(Rechtssache T-483/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke PUKKA — Widerspruch des Inhabers einer Gemeinschaftsbildmarke und einer nationalen Bildmarke mit dem Wortbestandteil pukas — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung)

(2012/C 13/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: The Pukka Luggage Company Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: K. Gilbert und M. Blair, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Jesús Miguel Azpiroz Arruti (San Sebastián, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 29. Juli 2010 (Sache R 1175/2008-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Jesús Miguel Azpiroz Arruti und The Pukka Luggage Company Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die The Pukka Luggage Company Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 4.12.2010.

Urteil des Gerichts vom 22. November 2011 — LG Electronics/HABM (DIRECT DRIVE)

(Rechtssache T-561/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke DIRECT DRIVE — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter und fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2012/C 13/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: LG Electronics, Inc. (Seoul, Südkorea) (Prozessbevollmächtigter: M. Graf)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: V. Melgar)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 22. September 2010 (R 1027/2010-2) über die Anmeldung des Wortzeichens DIRECT DRIVE als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die LG Electronics, Inc. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 5.2.2011.

Beschluss des Gerichts vom 14. November 2011 — Apple/HABM — Iphone Media (IPH IPHONE)

(Rechtssache T-448/10) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Zurücknahme der Anmeldung — Erledigung)

(2012/C 13/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Apple, Inc. (Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: M. Engelman, Barrister, und J. Olsen, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Iphone Media, SA (Sevilla, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 21. Juli 2010 (Sache R 1084/2009-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Apple, Inc. und der Iphone Media, SA

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen und die dem Beklagten entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 328 vom 4.12.2010.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. November 2011 — EMA/Kommission

(Rechtssache T-116/11 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Programm für Forschung und technologische Entwicklung — Entscheidung, mit der die Teilnahme an einem Projekt beendet wird — Belastungsanzeige — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)

(2012/C 13/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Antragstellerin: European Medical Association (EMA) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Franchi, L. Picciano und N. di Castelnuovo)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Delaude und N. Bambara, dann S. Delaude und F. Moro im Beistand von Rechtsanwalt D. Gullo)

Gegenstand

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 5. November 2010, mit der die Verträge für zwei Forschungsprojekte gekündigt wurden, sowie der Belastungsanzeige vom 13. Dezember 2010, mit der die Antragstellerin von der Feststellung der Forderungen im Rahmen der Ausführung dieser Verträge unterrichtet wurde

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 30. September 2011 — Genebre/HABM — General Electric (GE)

(Rechtssache T-520/11)

(2012/C 13/32)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Genebre, SA (Hospitalet de Llobregat, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Pellisé Urquiza)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: General Electric Company (Schenectady, USA)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Juli 2011 in der Sache R 20/2009-4 aufzuheben;
- die Gemeinschaftsmarke Nr. 5 006 325 für alle beanspruchten Waren und Dienstleistungen zuzulassen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „GE“ für Waren der Klassen 6, 7, 9, 11 und 17.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: General Electric Company.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale und Gemeinschaftswortmarken „GE“ und Gemeinschaftsbildmarke „GE“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 25, 28, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 und 44.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben.

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, da zwischen den einander gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe und die General Electric Company die ernsthafte Benutzung ihrer Marken nicht hinreichend nachgewiesen habe.